

Rahmenvertrag

zur Durchführung von Krankenfahrten

zwischen

dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. Siegburg,
dem AEV-Arbeiterersatzkassenverband e.V. Siegburg,
beide vertreten durch die VdAK/AEV - Landesvertretung Thüringen,

der IKK Thüringen,

dem BKK Landesverband Ost, Landesrepräsentanz Thüringen,

der Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle Chemnitz,

der Krankenkasse für den Gartenbau für die landwirtschaftliche Krankenversicherung und

dem Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften

sowie dem Taxi- und Mietwagengewerbe des Freistaats Thüringen, vertreten durch

den Landesverband Thüringen der Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVT) e.V.

und

den Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e.V.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Dieser Vertrag nach § 133 Abs. 1 SGB V regelt die Leistungserbringung von Krankenfahrten für die Versicherten der Ersatzkassen, der Betriebskrankenkassen, der Innungskrankenkasse, der Bundesknappschaft und der Krankenkasse für den Gartenbau für die landwirtschaftliche Krankenversicherung nach § 60 SGB V. Er gilt für Taxi-/Mietwagenunternehmer in Thüringen, die im Besitz einer gültigen Genehmigungsurkunde nach §§ 47/49 des Personen-Beförderungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind. Jede Veränderung zur Gültigkeit der Genehmigungsurkunde(n) ist dem VdAK / AEV - Landesvertretung Thüringen für die Ersatzkassen und der Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle Chemnitz für die Primärkassen unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Die Vertragspartner streben pro Jahr eine Mindestanzahl von 200.000 Fahrten an
2. Nicht unter den Vertrag fallen Transporte im Rahmen des Rettungsdienstes, der die bedarfsgerechte und flächendeckende Notfallrettung, den Transport betreuungsbedürftiger Kranker (Krankentransport) und die Sofortreaktion durch die bodengebundene Rettung, die Luftrettung sowie die Berg- und Wasserrettung beinhaltet.
3. Die Beförderung von Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt auf der Grundlage der Regelungen des § 43 SGB VII.

§ 2

Genehmigung und Durchführung von Krankenfahrten

1. Voraussetzung für die Beförderung ist eine vom Vertragsarzt vollständig ausgefüllte und gültige Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4). Es gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten (Krankentransportrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die vertragsärztliche Verordnung ist nicht übertragbar. Sie gilt nur für den Versicherten, für den sie ausgestellt ist.
3. Eine Genehmigung der zuständigen Krankenkasse muss vorliegen für :
 - a) Fahrten zur ambulanten Behandlung in besonderen Ausnahmefällen, die der Gemeinsame Bundesausschuss in den Richtlinien nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 SGB V i. V. mit Anlage 2 der Richtlinie festgelegt hat,
 - b) Verlegungsfahrten
4. Für Krankenfahrten nach Absatz 3 ist in der Regel vor Durchführung der Fahrt eine Genehmigung bei der leistungspflichtigen Krankenkasse einzuholen. Die Genehmigung ist grundsätzlich schriftlich und unter Vorlage der ärztlichen Verordnung zu beantragen.

5. Ein Anspruch auf Vergütung einer Krankenfahrt nach Absatz 3 besteht erst, wenn bei der Abrechnung die ärztliche Verordnung und die schriftliche Genehmigung (soweit erforderlich) jeweils im Original vorliegt. Bei Serienfahrten ist das Original der ärztlichen Verordnung und der schriftlichen Genehmigung der Krankenkasse der ersten Abrechnung beizufügen. Für weitere Abrechnungen sind Kopien ausreichend.
6. Bei der Berechnung der Wegstrecke werden die tatsächlich gefahrenen Kilometer über die kürzeste verkehrsübliche Strecke vom Beginn der Krankenfahrt (Einsteigen des Versicherten) bis zum Fahrziel zugrunde gelegt. Abweichungen hiervon (z.B. Umleitungen) müssen auf der Transportrechnung begründet werden.
7. Bei Fahrten, die mit einer Rückfahrt verbunden sind, besteht am Zielort grundsätzlich Wartepflicht, wenn die Kosten der Wartezeit geringer sind als die Kosten einer zweiten Fahrt. Die Wartezeit ist vom behandelnden Arzt oder vom medizinischen Personal zu bestätigen, erhebliche Abweichungen sind gesondert zu begründen. Das Taxi-/Mietwagenunternehmen hat durch Rücksprache mit dem Arzt oder dem ärztlichen Hilfspersonal die voraussichtliche Dauer der Behandlung und damit den Zeitpunkt der Rückfahrt festzustellen. Sofern bei einer Gemeinschaftsfahrt eine behandlungsbedingte Wartezeit für einen Versicherten eintritt und diese Wartezeit den anderen Versicherten nach ärztlicher Entscheidung zugemutet werden kann, ist auch die Rückfahrt als Gemeinschaftsfahrt durchzuführen. Die vom Arzt bestätigte zusätzliche Wartezeit kann ebenfalls abgerechnet werden.

§ 3

Qualitätskriterien

1. Die Fahrten sind zeitlich so anzutreten, dass ein termingerechter Behandlungsbeginn gesichert ist.
2. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (z.B. BOKraft u.a.) verkehrssicher zu halten.
3. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ist der Versicherte auf Wunsch vom bzw. zum Fahrzeug zu begleiten.
4. Alle vereinbarten Termine sind verbindlich. Bei Ausfällen oder wesentlichen Abweichungen sind die beteiligten Stellen unverzüglich zu informieren. Nach Möglichkeit muss durch das Unternehmen für eine gleichwertige Erfüllung des Vertrages gesorgt werden.

§ 4

Vergütung von Krankenfahrten

1. Die Vergütung von Krankenfahrten nach § 1 Ziffer 1 wird in den Anlagen 1 und 1 a des Vertrages geregelt. Beide Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.
2. Gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB V zieht der Taxi-/Mietwagenunternehmer die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 ergebenden Betrages je einfacher Fahrt und je Versicherten direkt vom Versicherten ein und setzt diese vom Rechnungsbetrag ab. Die Zuzahlung ist entsprechend § 61 Satz 4 SGB V vom Taxi-/Mietwagenunternehmer zu quittieren.
3. Bei der Beförderung mehrerer Versicherter wird die Zuzahlung von jedem Versicherten fällig. Die Summe der Zuzahlungen darf nicht den Gesamtpreis der Fahrt übersteigen.
4. Arbeitsunfallverletzte und Berufserkrankte tragen keine Eigenanteile.

§ 5

Rechnungslegung

1. Die Rechnungslegung erfolgt unter Beifügung der ärztlichen Verordnung und nach den Bestimmungen und Richtlinien des § 302 SGB V in der jeweils aktuellen Fassung. Der Beginn des Datenaustausches gemäß den Richtlinien wird allen Vertragspartnern rechtzeitig mitgeteilt.
2. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Versicherter, die auch verschiedenen Krankenkassen angehören können, werden die Transportkosten der jeweils zuständigen Krankenkasse mit einem entsprechenden Hinweis anteilig in Rechnung gestellt. (Einzelheiten dazu regelt Anlage 1/1a und Anhang 1 - Muster Abrechnungsvordruck).
3. Die Abrechnung erfolgt bei der von der jeweiligen Krankenkasse benannten Abrechnungsstelle unter Nennung der jeweiligen Positionsnummer.
4. Zu jeder Abrechnung ist die Zuordnung des verbindlichen Institutionskennzeichens (IK-Nummer) des Taxi-/Mietwagenunternehmens für jeweils einen Betriebssitz mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich.
5. Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin, Telefon-Nummer 02241/2311275, zu beantragen.
6. Rechnungen, die den Anforderungen der Abrechnungsrichtlinien nicht entsprechen, können von der jeweiligen Krankenkasse zurückgewiesen werden
7. Die Rechnungen werden unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung innerhalb von 28 Tagen bezahlt. Die Frist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Abrechnung bei der Abrechnungsstelle. Wird die Zahlung durch Überweisung vorgenommen, gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

8. Überträgt der Taxi-/Mietwagenunternehmer die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat er die jeweils zuständige Krankenkasse / die VdAK/AEV-Landesvertretung Thüringen unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Krankenkasse / VdAK/AEV-Landesvertretung Thüringen ist der Beginn und das Ende der Beauftragung sowie der Name und das IK der beauftragten Abrechnungsstelle rechtzeitig mitzuteilen. Es ist eine Erklärung des Taxi- / Mietwagenunternehmers beizufügen, dass die Zahlung der Krankenkasse an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt. Der Taxi- / Mietwagenunternehmer ist verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, dass mit dem der jeweiligen Krankenkasse / der VdAK/AEV-Landesvertretung Thüringen mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der der Krankenkasse / der VdAK/AEV - Landesvertretung Thüringen gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht. Die Abrechnungsstelle ist Erfüllungsgehilfe des Taxi- / Mietwagenunternehmers entsprechend § 278 BGB.
9. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle und dem Taxi-/Mietwagenunternehmer mit einem Rechtsmangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnung die Krankenkasse, so haften der Taxi-/Mietwagenunternehmer und die Abrechnungsstelle gesamtschuldnerisch (vgl. § 278 BGB). Forderungen der Krankenkasse gegen den Taxi-/Mietwagenunternehmer können auch gegenüber der Abrechnungsstelle aufgerechnet werden.

10. Für Anspruchsberechtigte nach dem

- BVFG Bundesvertriebenengesetz,
 - BVG Bundesversorgungsgesetz,
 - HHG Häftlingshilfegesetz,
 - SVG Soldatenversorgungsgesetz,
 - BEG Bundesentschädigungsgesetz,
 - OEG Opferentschädigungsgesetz,
 - BSeuchG Bundesseuchengesetz,
 - BSHG Bundessozialhilfegesetz
 - IfSG Infektionsschutzgesetz
- für Personen, die nach zwischenstaatlichem Krankenversicherungsrecht im Auftrag ausländischer Krankenversicherungsträger betreut werden

ist je eine zusätzliche Einzelrechnung in Papierform der Krankenkasse zu erstellen.

§ 6

Datenschutz und Schweigepflicht

1. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer ist verpflichtet, den Schutz der personenbezogenen Daten sicherzustellen und unterliegt hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheit der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Der Taxi-/Mietwagenunternehmer hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.
2. Die §§ 35, 37 SGB I, § 284 SGB V sowie die §§ 67 bis 85 SGB X sind zu beachten.

§ 7

Leistungserbringung

1. Die Durchführung von Krankenfahrten mit Direktabrechnung gegenüber den Krankenkassen setzt das Vorhandensein einer gültigen Genehmigungsurkunde zur Ausübung des Verkehrs mit Taxen bzw. Mietwagen gemäß § 47 bzw. § 49 Abs. 4 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) voraus. Die Genehmigungsurkunde entspricht im Vertragszusammenhang einer Leistungsberechtigung.
2. Die Leistungsberechtigung gilt nur für das in der Genehmigungsurkunde genannte Unternehmen, für die darin bezeichneten Fahrzeuge, für den in der Genehmigungsurkunde genannten Betriebssitz und den ausgewiesenen Zeitraum. Die Leistungsberechtigung ist nicht übertragbar.
3. Die Leistungsberechtigung endet automatisch bei Wegfall der Voraussetzungen nach § 7 Ziffer 1 und 2. Erfolgt eine Verlängerung der Genehmigung, wird mit dem Tag des Nachweises die Leistungsberechtigung fortgesetzt. Die Nachweispflicht obliegt dem Taxi-/Mietwagenunternehmer.

§ 8

Beitritt zum Rahmenvertrag

1. Die Teilnahme des Taxi-/Mietwagenunternehmens an der Durchführung von Krankenfahrten bedarf der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung (Anlage 2 des Rahmenvertrages). Sie muss den in der Anschrift genannten Kassenverbänden in schriftlicher Form vorliegen.
2. Die Beitrittserklärung kann vom Taxi-/Mietwagenunternehmen mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende widerrufen werden. Mit der gleichen Frist können Krankenkassen das Unternehmen von der Beteiligung an Krankenfahrten nach dem Rahmenvertrag ausschließen. Der Widerruf und der Ausschluss bedürfen der Schriftform.

3. Andere Institutionen können dem Rahmenvertrag durch eine rechtsverbindliche Erklärung landesweit oder regional beitreten. Voraussetzung ist für einen Mindestzeitraum von 12 Monaten ein nachweisbares monatliches Aufkommen von 500 Fahrten in Thüringen bzw. 50 Fahrten im jeweiligen Landkreis/ kreisfreie Stadt, was den vertragsschließenden Parteien bekannt zugeben und der Genehmigungsbehörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 9

Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrages

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen des Rahmenvertrages kann das betreffende Unternehmen mit sofortiger Wirkung von der Beteiligung an der Durchführung von Krankenfahrten nach dem Rahmenvertrag ausgeschlossen werden. Der gesetzliche Vertreter des betroffenen Unternehmens hat bei diesem Verfahren das Recht auf Durchführung einer Anhörung. Der Ausschluss bedarf der Schriftform. Schadensersatzansprüche werden damit nicht ausgeschlossen.

§ 10

Clearingstelle

Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten bei Auslegung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrages kann eine paritätisch mit Vertretern der Krankenkassen und Vertretern der Leistungserbringer besetzte Clearingstelle gebildet werden.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung des Rahmenvertrages

1. Der Rahmenvertrag tritt **am 01.01.2005** – vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden – in Kraft.
2. Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2005, gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
3. Der Rahmenvertrag ersetzt bei seinem Inkrafttreten zeitlich vorher abgeschlossene, aktuell bestehende Verträge oder Vereinbarungen für die Durchführung von Krankenfahrten zwischen den im Vertrag genannten Krankenkassen und den Taxi-/Mietwagenunternehmen, ohne dass eine Kündigung dieser Verträge oder Vereinbarungen erforderlich ist.
4. Die Anlagen 1 (und 1 a)(Vergütungsvereinbarung) tritt am 01.01.2005 in Kraft. Die Anlage 1/ 1a ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 2005 kündbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen
5. Die Gültigkeit dieses Vertrages wird durch die Kündigung der Vergütungsvereinbarung (Anlage 1/1a) nicht berührt.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neu-
regelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des
Vertrages im übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertrags-
partner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Erfurt, den 25.10.2004

[Signature]
VERBAND DER
ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN e.V.
Landesvertretung Thüringen

Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Thüringen

[Signature]
IKK Thüringen



[Signature]
AEV-Arbeiter-
Ersatzkassen-Verband e.V.
Landesvertretung Thüringen

AEV-Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
Der Leiter der Landesvertretung Thüringen

[Signature]
BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Thüringen



[Signature]

Bundesknappschaft – Verwaltungsstelle
Chemnitz



[Signature]
Krankenkasse für den Gartenbau für die
landwirtschaftliche Krankenversicherung

[Signature]

Landesverband Hessen-Mittelrhein und
Thüringen der gewerblichen Berufsgenossenschaften



Landesverband Hessen-Mittelrhein und Thüringen
der gewerblichen Berufsgenossenschaften
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15
55130 Mainz-Weisenau
Telefon 0 61 31/802-227 · Telefax 0 61 31/802-191
E-Mail service@mainz.lvbg.de Internet www.lvbg.de

[Signature]

Landesverband Thüringen der Taxi- und
Mietwagenunternehmer (LVT) e.V.

Landesverband Thüringen
der Taxi- u. Mietwagenunternehmer e.V.
PF 1430 • 04584 Altenburg
Tel. 034 47-502919
Fax 034 47-837764

[Signature]
Landesverband Thüringen
des Verkehrsgebietes e.V.
Landesverband Thüringen des
Verkehrsgewerbes (LVV) e.V.

3. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten

zwischen

den Ersatzkassen

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse - hkk
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- BKK Landesverband Mitte
Siebstraße 4, 30171 Hannover,
- IKK classic,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband Mitte

sowie

dem Taxi- und Mietwagengewerbe des Freistaates Thüringen,
vertreten durch

- Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.
- Landesverband Thüringen der Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVT) e. V.

3. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004

Präambel:

Durch die Europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ändern sich die gesetzlichen Grundlagen im Datenschutz. Durch das neue EU-Recht werden unmittelbar das bisherige Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die EU-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG), auf der das BDSG basiert, abgelöst. Zeitgleich tritt ein dazu gehöriges BDSG neuer Fassung in Kraft, das die EU-DSGVO zum Teil modifiziert und konkretisiert. Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragspartner nachfolgende Änderung des Vertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004.

1. § 6 (Datenschutz und Schweigepflicht) des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 wird mit Wirkung zum 01.12.2018 wie folgt ersetzt:

§ 6

Datenschutz und Schweigepflicht

1. Die Vertragspartner, Leistungserbringer und ggf. die von diesen beauftragten Abrechnungsstellen sind verpflichtet, geschützte personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
2. Die Leistungserbringer sind im Übrigen verpflichtet, ihren Mitarbeitern/innen die Bestimmungen des Datenschutzes bekannt zu geben und deren Beachtung in geeigneter Weise sicherzustellen.

Erfurt, Frankfurt, Kassel, Mainz, Altenburg, den 22.11.2018

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

BKK Landesverband Mitte

IKK classic (IKK)

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt/Main

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

Landesverband Thüringen des
Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

Landesverband Thüringen der
Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVT) e. V

4. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten

zwischen

dem Taxi- und Mietwagengewerbe des Freistaates Thüringen,
vertreten durch

- Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkassen (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),

vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

und

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband Mitte

4. Änderungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004

Die Vertragspartner vereinbaren nachfolgende Änderung des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 mit Wirkung zum 01.01.2024:

1. Die Anlage 1 des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 in der Fassung vom 08.03.2017 wird durch die Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2024 ersetzt.

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

.....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

.....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

.....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

.....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

.....

Entgeltvereinbarungen für Krankenförderungen ab 01.01.2024

Die Entgeltvereinbarung baut auf den für die Landkreise oder kreisfreien Städte genehmigten Taxitarifen im Freistaat Thüringen auf und bedarf zu ihrer Gültigkeit einer Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörden.

1 Entgelte für die Krankenförderungen

1.1 Beförderungen zwischen 0 und 5 Kilometern

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine pauschale Abgeltung. Die Pauschale richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung der Pauschale, werden die Grundgebühr und die Entgelte für den 1., 2., 3., und 4. Kilometer angesetzt und kumuliert.

1.2 Beförderungen über 5 Kilometer bis 20 Kilometer

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 10 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

1.3 Beförderungen über 20 Kilometer bis 40 Kilometer

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 12,5 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

1.4 Beförderungen über 40 Kilometer bis 100 Kilometer

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 15 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

1.5 Beförderungen über 100 Kilometer

Für Beförderungen in diesem Bereich, erfolgt eine wegstreckenbezogene Abgeltung. Diese Abgeltung richtet sich nach dem jeweilig genehmigten Taxitarif. Für die Berechnung wird ab dem 1. Kilometer das Entgelt für den 5. Kilometer des jeweiligen Taxitarifes abzgl. eines Nachlasses in Höhe von 20 Prozent angesetzt und mit der Wegstrecke multipliziert.

1.6 Grundgebühr

Bei Beförderungen über 5 bis 40 Kilometer wird zusätzlich zu den Vergütungen nach Ziffer 1.2 und 1.3 eine Grundgebühr vergütet. Diese Grundgebühr lehnt sich an die Taxitarife in Thüringen an und wird von den Vertragsparteien in der Anlage 1a bzw. Anlage 1b (ausschließlich folgender Punkt 1.8) festgelegt.

1.7 Rückfahrt mit Fahrgast

Bei Beförderungen, die mit einer Rückfahrt des Versicherten verbunden sind, wird grundsätzlich die Rückfahrt nach den Ziffern 1.1 bis 1.6 und 1.8 vergütet.

1.8 Pauschalen für nicht umsetzbare Rollstuhlfahrer

Liegt eine ärztliche Verordnung über Krankenfahrten für die Beförderung mobilitätseingeschränkter Versicherte im Rollstuhl (nicht umsetzbar) oder über erforderliche Trageleistung vor, wird dem Leistungserbringer die erbrachte Leistung zusätzlich zu den in den Ziffern 1.1 bis 1.6 genannten Entgelten gemäß der nachstehenden Pauschalen vergütet:

- a) Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand für nicht umsetzbare Rollstuhlpatienten je Versicherten und Fahrt in Höhe von 14,00 EUR
- b) Pauschale für den behinderungsbedingten Mehraufwand für Trageleistungen je Versicherten und Fahrt in Höhe von 19,00 EUR

Zwischen den Vertragspartnern ist vereinbart, dass alle genehmigten Veränderungen zu den jeweiligen Taxitarifen im gegenseitigen Einvernehmen ohne neue Verhandlungen in die Entgeltvereinbarung eingegliedert werden. Dazu wird seitens der Vertreter der Leistungserbringer eine Information über bereits erfolgte und voraussichtliche Veränderungen der jeweiligen Taxitarife an die Krankenkassen zum 31.08. des jeweiligen Jahres gegeben. Die Krankenkassen erklären daraufhin bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres, ob sie der automatischen Anpassung der veränderten Zuordnung der Genehmigungsbezirke zu den Taxitarifen ab 01.01. des jeweiligen Folgejahres zustimmen. Im Falle der Nichtzustimmung kann die Anlage 1 durch die Vertragspartner bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres zum 31.12. gekündigt werden.

Veränderungen, die mit Inkrafttreten der jeweiligen Taxitarife einhergehen und die Ziffern 1.2 bis 1.5 betreffen, werden auch unterjährig angepasst. Dazu bedarf es nur der Kenntnisnahme der Vertragspartner.

Die Entgeltvereinbarung tritt zum 01.01.2024 vorbehaltlich ihrer Genehmigung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Die für das laufende Jahr geltenden Entgelte sind in der verbindlichen Anlage 1a sowie der Anlage 1b aufgeführt.

1. Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten

zwischen

dem Taxi- und Mietwagengewerbe des Freistaates Thüringen,
vertreten durch

- Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
 - zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus, IKK
– Die Innovationskasse, IKK Südwest
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkassen (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

und

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband Mitte

Präambel:

Die Vertragspartner haben sich am 18.10.2023 darauf verständigt, dass der Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten in Thüringen vom 25.10.2004 mit Wirkung zum 01.01.2024 um die Beförderung nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer ergänzt wird. In Umsetzung dessen wird diese 1. Ergänzungsvereinbarung geschlossen.

§ 1

Durchführung von Krankenfahrten nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer

§ 7 „Leistungserbringung“ Absatz 1 des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Für die Durchführung von behindertengerechten Krankenfahrten für nicht gehfähige Versicherte (mit Rollstuhl und/oder Trageleistung) nach § 133 Abs. 1 SGB V i. V. m. § 60 SGB V, § 7 Krankentransport-Richtlinie müssen die genutzten Fahrzeuge über die besonderen Einrichtungen verfügen, die diese Krankenfahrten erfordern. Die Durchführung von Krankenfahrten für nicht umsetzbare Versicherte im Rollstuhl ist nur zulässig, wenn die eingesetzten Fahrzeuge über einen oder mehrere Rollstuhlstellplätze mit Rollstuhl-Rückhaltesystem und Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystem sowie Auffahrrampen/Hebepattformen verfügen.

Die Fahrzeuge müssen den Anforderungen der DIN 75078 entsprechen.

§ 35 a Absatz 4 a in Verbindung mit Absatz 4 b ist gemäß § 72 StVZO ab dem 1. September 2016 für alle Fahrzeuge anzuwenden, bei denen ein Einbau, Umbau oder eine Nachrüstung mit Rollstuhlstellplätzen, Rollstuhl-Rückhaltesystemen oder Rollstuhlnutzer-Rückhaltesystemen erfolgte. Für Einbauten, Umbauten oder Nachrüstungen vor diesem Datum gilt die DIN 75078-2:2015-04.

Nachweise zur vorschriftsmäßigen Ausstattung der Fahrzeuge werden den o.g. Kostenträgern vom Leistungserbringer zur Prüfung vorgelegt (z. B. Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I bzw. Bestätigung der Prüforganisation). Dieser Nachweis der vorhandenen technischen Ausstattung ist jeweils mit dem Einreichen einer neuen Genehmigungsurkunde erneut zu erbringen.

Das eingesetzte Personal ist im Umgang mit dem Versicherten unterwiesen und mit den besonderen Einrichtungen in den Fahrzeugen vertraut. Es sollen nur Rollstühle verladen, gesichert und befördert werden, die entsprechend DIN 75078 - 2 mit Kraftknotenpunkten ausgestattet sind.

§ 2 Leistungserbringung

§ 2 „Genehmigung und Durchführung von Krankenfahrten“ des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 wird um folgenden Absatz ergänzt:

Krankenfahrten können sowohl von Vertragsärzten und Vertragspsychotherapeuten als auch von Vertragszahnärzten verordnet werden; im Folgenden ärztlich verordnete Krankenfahrten genannt. Für die Durchführung von behindertengerechten Krankenfahrten muss auf der ärztlichen Verordnung (Muster 4) ausdrücklich unter „3. Art und Ausstattung der Beförderung“ eine Krankenbeförderung mit Rollstuhl und/oder Trageleistung ärztlich verordnet sein. In § 60 SGB V i. V. m. der Krankentransport-Richtlinie wird zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Krankenfahrten unterschieden. Ob eine ärztlich verordnete Krankenfahrt der vorherigen Genehmigung der Kostenträger bedarf, ergibt sich aus der Kennzeichnung der Verordnung (Muster 4) unter „1. Grund der Beförderung“.

A – Genehmigungsfreie Krankenfahrten

Voraussetzung für die Durchführung einer genehmigungsfreien Krankenfahrt ist eine als solche gekennzeichnete vollständig ausgefüllte und gültige ärztliche Verordnung einer Krankenbeförderung (Muster 4).

B – Genehmigungspflichtige Krankenfahrten

Genehmigungspflichtige Krankenfahrten können nur auf Grundlage einer schriftlich erteilten Genehmigung des Kostenträgers durchgeführt werden. In diesen Fällen verbleibt die ärztliche Verordnung (Muster 4) bei dem Kostenträger.

1. Zur Durchführung von Krankenfahrten strebt der Leistungserbringer an, grundsätzlich innerhalb von 30 Minuten beim Versicherten einzutreffen.
2. Die ärztliche Verordnung bzw. die Genehmigung des Kostenträgers ist nicht übertragbar. Sie gilt jeweils nur für den Versicherten, für den sie ausgestellt ist.
3. Jede durchgeführte Einzelfahrt ist am Tage der Leistungsabgabe vom Versicherten oder in begründeten Ausnahmefällen von dessen Vertreter oder Betreuungsperson durch Unterschrift entweder auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung oder dem Genehmigungsschreiben des Kostenträgers zu bestätigen. Bestätigungen im Voraus oder nachträglich sind nicht zulässig. Sofern ein formloses Beiblatt verwendet wird, sind darauf Name des Versicherten, Daten der Fahrten, Anschrift von Fahrbeginn und Fahrende zu

vermerken. Für die ordnungsgemäße Abrechnung ist bei Serienfahrten für jede Abrechnung eine Unterschrift des Versicherten ausreichend.

§ 3 Vergütung

1. . § 4 „Vergütung von Krankenfahrten“ des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten vom 25.10.2004 wird im Abs. 1 um die Anlage 1b „Vergütungsübersicht zur Durchführung von Krankenfahrten nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer“ ergänzt.

§ 4 Beitrittsregelung

1. Die Teilnahme der Leistungserbringer an der Durchführung von Krankenfahrten nicht umsetzbarer Rollstuhlfahrer bedarf der ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittserklärung (Anlage 3 des Rahmenvertrages Krankenfahrten). Sie muss den in der Anschrift genannten Kostenträgern in schriftlicher Form vorliegen.

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

.....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

.....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

.....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

.....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

.....

Protokollnotiz
zum Rahmenvertrag zur Durchführung von Krankenfahrten

zwischen

dem Taxi- und Mietwagengewerbe des Freistaates Thüringen,
vertreten durch

- Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

und

den Landesverbänden der Krankenkassen

- BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover,
- IKK classic,
zugleich handelnd als Vertreterin der BIG direkt gesund, IKK gesund plus,
IKK – Die Innovationskasse, IKK Südwest
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
- KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkassen (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

und

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Landesverband Mitte

Es besteht unter den Vertragspartner Einvernehmen, § 9 „Verstöße gegen die Bestimmungen des Vertrages“ des Rahmenvertrages zur Durchführung von Krankenfahrten in Thüringen vom 25.10.2004 mit Wirkung zum 01.01.2024 wie folgt zu ergänzen:

Bei Vertragsverstößen können die Kostenträger nach Anhörung des Leistungserbringers über geeignete Maßnahmen befinden. Die Bekanntgabe des Anhörungstermins erfolgt durch den jeweiligen Kostenträger; für den Fall der unentschuldigten Nichtteilnahme des Leistungserbringers und/ oder des Verbandes gelten diese als angehört.

Als Verstöße gegen diesen Vertrag gelten insbesondere:

- Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen
- Erhöhung des Fahrpreises um den Eigenanteil
- Forderungen gegenüber den Versicherten über die gesetzliche Zuzahlung hinaus
- eigenmächtige Veränderung von Verordnungen oder Genehmigung (Ausnahme: Stammdaten des Versicherten, z. B. bei Wechsel der Krankenkasse oder Änderung des Namens)
- Zusammenarbeit mit Dritten, die dazu führt, dass die freie Wahl des Leistungserbringers durch den Versicherten durch den Unternehmer beeinflusst wird (z.B. Zahlung von Vergütungen oder Provisionen für die Zuweisung bzw. Vermittlung von Aufträgen)

Erfurt, Kassel, Frankfurt, Mainz, den 16.01.2024

Landesverband Thüringen des Verkehrsgewerbes (LTV) e. V.

.....

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Thüringen

.....

IKK classic,
auch Vertretung der im Rubrum genannten
anderen Innungskrankenkassen

.....

Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und
Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt/Main

.....

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Thüringen

.....

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV)

.....